

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 14. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2025)

zum Thema:

Neue Gebührenverordnung für Wohnungslosenunterkünfte

und **Antwort** vom 30. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24130
vom 14. Oktober 2025
über Neue Gebührenverordnung für Wohnungslosenunterkünfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat hat am 16.07.2024 laut der Antwort von Sen.ASGIVA auf die Berichtsaufträge des Sozialausschusses zur Haushaltsplanaufstellung eine Gebührenordnung für die ordnungsbehördliche Unterbringung beschlossen für wohnungslose Menschen. Wie stellt sich diese im Einzelnen dar für 1- , 2-, 3-, 4-, 5- + Personen, wie hoch sind die monatlichen Gebühren jeweils als Eigenanteil für wohnungslose Menschen?

2. Ab wann und welchem Einkommen greift der Eigenanteil für Selbstzahler*innen laut der neuen Gebührenordnung?

Zu 1. und 2.: Der Senat von Berlin hat die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung – UntGebO), die erste Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung vom 17. Dezember 2024 sowie eine Zusammenstellung von häufig auftretenden Fragen und Antworten zu den Unterbringungsgebühren online unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/untgebo-1464244.php> veröffentlicht.

Durch den Erlass der Gebührenordnung wird nach mehr als 20 Jahren eine einheitliche und transparente Grundlage für die Kostenbeteiligung bei der öffentlichen Unterbringung geschaffen. Die Gebührenordnung gilt nur für landeseigene und vom Land Berlin vertraglich gebundene Unterkünfte, weil der Gebührentatbestand an die Benutzung öffentlicher Einrichtungen anknüpft. Hierbei handelt es sich um Unterkünfte, die vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Personen zur Beseitigung von Obdachlosigkeit gewidmet sind. Daher gilt die Unterbringungsgebührenordnung zunächst nur für die Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Mit der Umsetzung von GStU sollen in den nächsten Jahren schrittweise auch die sogenannten ASOG-Unterkünfte vertraglich gebunden werden, womit sie dann ebenfalls in den Geltungsbereich der Gebührenordnung aufgenommen werden. Die Erstellung eines Kosten- und Vergütungsrahmens für die Unterbringung von Wohnungslosen ist Teil der Richtlinien der Regierungspolitik des Senats und wird mit diesem Erlass umgesetzt.

Die monatliche Regelgebühr beträgt aktuell 763 Euro pro Person. Personen mit eigenem Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen können einen Antrag auf Reduzierung der Gebühr auf 305 Euro im Monat stellen. Die reduzierte Gebühr kann bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person bzw. je Familie beantragt werden. Das Einkommen muss zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegen:

- eine Person: 1.216 Euro und 1.700 Euro,
- zwei Personen: 1.758 Euro und 2.900 Euro,
- drei Personen: 2.288 Euro und 3.900 Euro,
- vier Personen: 2.824 Euro und 4.900 Euro,
- für jede weitere Person erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 535 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1.000 Euro.

Bei Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden in Fachschulklassen, Abendgymnasien, Kollegs sowie an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die BAföG sowie vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke (Stipendien) beziehen und keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird unabhängig von ihrem Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben.

3. Welche zusätzlichen Einnahmen verspricht sich der Senat dadurch in welcher Höhe durch wie viele zusätzliche Selbstzahler*innen?

Zu 3.: Die ursprüngliche Einnahmeerwartung von 106,6 Mio. Euro im Ansatz des Einzelplans 11 (Titel 1172, Kapitel 28101) wurde im Rahmen des 3. Nachtragshaushalts auf 163,5 Mio. Euro erhöht.

Zum 14.10.2025 hat das Land Berlin Gebühren für die ordnungsrechtliche Unterbringung gemäß der Unterbringungsgebührenordnung in folgender Höhe eingenommen:

Stand 14.10.2025	Anzahl Gebühren-be- scheide (ge- rundet)	Anzahl Personen aus Gebührenbescheiden (gerundet)	Gebuchte Sollstellun- gen aus Gebührenbe- scheiden	Gebuchte Zahlun- gen aus Gebühren- bescheiden
	10.500	19.900	81.337.354,00 €	41.834.180,94 €

4. Wie stellt der Senat bei den Selbstzahler*innen sicher, dass einerseits die Gebühren nicht derart hoch sind, dass den Betroffenen von ihrer Erwerbsarbeit weniger als 50% ihres Nettoeinkommens zum Leben bleibt und somit die Einnahmen durch die Gebühren sogar rückläufig sind und andererseits die Gebühren trotzdem entsprechend hoch sind, um den Landeshaushalt zu entlasten?

Zu 4.: Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 1. und 2. ausgeführt, haben Personen mit eigenem Einkommen innerhalb bestimmter Grenzen die Möglichkeit, eine ermäßigte Gebühr zu beantragen. Diese Regelung dient als Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um sich selbst versorgen zu können. Dadurch werden Personen, die durch ihre Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, vor finanzieller Überforderung geschützt. Die Anreizschaffung steht dabei über der Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung, aber wie oben ausgeführt nur innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen.

5. Wie hoch ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühren gegenüber wohnungslosen Menschen und durch wen werden die Gebühren wann wie oft erhoben?

Zu 5.: Die Kosten der Unterkunft für Personen, die nicht im Leistungsbezug des LAF standen, sind bisher direkt vom LAF mit den Leistungsbehörden abgerechnet worden. Der Prozess zur Erstellung von Gebührenbescheiden ersetzt den bisherigen Prozess der Weiterverrechnung von Unterbringungskosten. Die Kosten der Unterbringung werden nunmehr gegenüber der ordnungsrechtlich untergebrachten Person(en) mittels Gebührenbescheid geltend gemacht. Die Unterbringungsgebührenordnung gilt aktuell nur für die vertragsgebundenen Unterkünfte des LAF. Gemäß Gebührenbeitragsgesetz (GebBtrG BE) ist das LAF damit die gebührenerhebende Stelle. Die Gebührenbescheide werden für den Zeitraum der ordnungsrechtlichen Zuweisung erstellt, wobei die Gebühr jeweils zum ersten eines Monats monatlich fällig ist.

6. Inwiefern sind die Gebühren gestaffelt nach der Dauer des Aufenthalts in Wohnungsloseneinrichtungen bzw. unterscheiden sich zielgruppenspezifisch, um insbesondere wohnungslose Familien nicht zu stark zu belasten?

Zu 6.: Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung – UntGebO) entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Einzug der untergebrachten Person in die ihr zugewiesene Unterkunft und endet mit ihrem tatsächlichen Auszug. Zieht die untergebrachte Person erst im Laufe des Kalendermonats ein, wird eine anteilige Gebühr für diesen Kalendermonat berechnet, indem je Tag ein Dreißigstel zugrunde gelegt wird (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 UntGebO). Die zu erhebenden Gebühren sind für alle untergebrachten Personen gleich.

Bei Personen mit Einkommen wird auf Antrag innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen eine ermäßigte Gebühr festgesetzt. Um Familien weniger zu belasten, sind die Einkommensgrenzen bei Bedarfsgemeinschaften und Haushaltsgemeinschaften gestaffelt. Insoweit wird auf das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 3 Absatz 1 UntGebO) verwiesen.

Berlin, den 30. Oktober 2025

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung